

An Verkündungs Statt
zugestellt
an Kläger am 3. Novbr. 1964
an Beklagten am 2. Novbr. 1964
[REDACTED] Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Malermeisters August S [REDACTED] in B [REDACTED]
Kreis E [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Hinrich S [REDACTED] in U [REDACTED], Kreis M [REDACTED]/Weser,
M [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 7. Oktober 1964 ohne mündliche Verhandlung
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm so-
wie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Gähtgens und
Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
6. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig vom 25. Oktober 1963 aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der
2. Zivilkammer des Landgerichts in Kiel vom 19. De-
zember 1961 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Rechtsmittelver-
fahren.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Landgericht hat der Klage auf Einwilligung in den Eigentumsübergang und auf Auflassung des Grundstücks von B [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] - eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts in Hohenwestedt - stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht unter Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsfrist die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, u.a. deshalb, weil die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung nicht gegeben^{gewesen} seien. Der Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Die Parteien sind einverstanden, daß ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig, weil der Kläger geltend macht, das Berufungsgericht habe die Berufung zu Unrecht als zulässig erachtet (§ 547 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Sie hat auch Erfolg. Wie sie zutreffend rügt, hat das Berufungsgericht entgegen der zwingenden Vorschrift des § 234 Abs. 3 ZPO den Beklagten in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist wieder eingesetzt, obwohl der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten den Antrag auf Wiedereinsetzung erst nach mehr als einem Jahr seit dem Ablauf dieser Frist gestellt hatte. Das Urteil des Landgerichts war ihm, wie aus dem vorgelegten Empfangsbekenntnis hervorgeht und nicht streitig ist, am 27. Dezember 1961 zugestellt worden. Die Berufungsfrist war daher mit dem 27. Januar 1962 abgelaufen. Die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung ist erst am 19. April 1963, also mehr als ein Jahr später, beantragt worden. Die Wiedereinsetzung war daher nicht mehr zulässig.

Daran ändert es nichts, daß der Beklagte vor dem Ende der Berufungsfrist das Armenrecht erbeten hatte und diesem Gesuch vom Berufungsgericht erst am 8. April 1963 stattgegeben worden war. Die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO setzt der Rechtssicherheit halber der Möglichkeit, einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen, eine zeitliche Grenze; gegen ihre Versäumung ist Wiedereinsetzung unzulässig (Stein-Jonas ZPO 18. Aufl., § 234 Anm. III; Wieczorek ZPO § 234 Anm. A II).

Es war auch nicht etwa gemäß § 244 Abs. 1 ZPO eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten, weil der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, Rechtsanwalt Dr. Bauer, verstorben war. Wie sich aus seinen Schriftsätzen im Armenrechtsverfahren der Berufungsinstanz ergibt, ist sein Tod nicht vor Ende Juli 1962, also nach der Zustellung des landgerichtlichen Urteils (und nach dem Ablauf der Berufungsfrist) und damit nach der Beendigung des ersten Rechtszuges eingetreten. Nach ständiger Rechtsprechung vermochte der Wegfall dieses Prozeßbevollmächtigten daher eine Unterbrechung des Verfahrens nicht herbeizuführen (BGH LM Nr. 2 zu § 244; BGHZ 23, 172, 173).



Das Berufungsgericht hat demnach zu Unrecht die Berufungsfrist als gewahrt angesehen; auf die Revision des Klägers muß daher das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil als unzulässig verworfen werden (§ 519 b ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Jagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Gähtgens

Keßler